

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich  
vom 03.06.2013**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I Seite 556), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW Seite 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW Seite 436), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 28.05.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Jülich wie folgt festgesetzt:

- |   |  |       |
|---|--|-------|
| 1. Grundsteuer  |  |       |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) |  | 265 % |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              |  | 480 % |
| 2. für die Gewerbesteuer<br>nach dem Gewerbeertrag                      |  | 460 % |

**§ 2**

Diese Steuersätze gelten für die Jahre 2013 und 2014.

**§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 03.06.2013

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schulz  
Beigeordneter und  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters